

Allgemeine Geschäftsbedingungen der New Car Warranty

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3.5 Tonnen (AGB)



New Car Warranty

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen «New Car Warranty» regeln das Verhältnis zwischen der CombiFuel Swiss AG, Leuholz 14, CH-8855 Wangen (nachfolgend CombiFuel genannt) und ihren Kunden beim Abschluss einer New Car Warranty.

Voraussetzung für die Garantie

Die New Car Warranty kann für neue Fahrzeuge (Personen und Nutzfahrzeuge bis 3.5 Tonnen, exkl. Fahrzeuge mit leistungsgesteigerten Aggregaten oder Sonderkraftfahrzeuge) der Kategorie 3 gem. Preisliste / Informationsblatt bei 1. Inverkehrsetzung abgeschlossen werden.

Art. 1

Die Garantie umfasst sämtliche Teile des Fahrzeuges

Immer vom Garantieschutz ausgeschlossen sind die nachstehenden Positionen:

- Auspuffsystem
- Filtereinsätze aller Art
- Leuchtmittel/Schweinwerfer/Leuchten aller Art (Glühlampen, Xenonlampen, LED) inkl. deren Komponenten/Gehäuse
- Batterien
- Wischerblätter
- Zünd- und Glühkerzen
- Fahrzeugschlüssel
- Betriebs- und Hilfsstoffe
- Dichtungen aller Art
- Steckverbinder aller Art (USB, Ladedosen, Anhänger, etc.)
- Navigation/Displays
- Interieur
- Teile welche vom Hersteller nicht zugelassen sind
- Brems Scheiben
- Bremsklötze
- Bremsbacken von Bremstrommeln
- Bremstrommeln
- Kupplungsscheibe und Kupplungsdruckplatte
- Reifen
- Fremd- oder Zubehörteile, welche nicht vom Fahrzeughersteller vor 1. Inverkehrsetzung verbaut wurden

Art. 2

Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

2.1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2.2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tieren, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Lawinen, Steinschlag oder Überschwemmung sowie durch Brand, Explosion oder Terrorhandlungen;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz); insbesondere Serienschäden mit oder ohne Rückrufaktion des Herstellers;
- e) kosmetischer Art ohne Funktionsbeeinträchtigung;
- f) durch Verschleiss;
- g) durch Rost, Oxidation, Wassereintritt.

2.3. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) durch Serienschäden, wobei unerheblich ist, ob es sich um Rückrufaktionen handelt oder nicht.

2.4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) die Garantie bei 1. Inverkehrsetzung abgeschlossen wurde;
- b) der nach Fahrzeugkategorie gültige Garantiebetrug bei 1. Inverkehrsetzung beglichen wurde;
- c) das Fahrzeug in der EU/EFTA gültig immatrikuliert ist;
- d) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem autorisierten Reparaturbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
- e) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- f) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- g) ein Mangel oder Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde; aber immer innerhalb von 5 Kalendertagen;
- h) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (Art. 5) nicht verstossen worden ist.

Art. 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Schweiz sowie dem EU/EFTA-Raum immatrikulierte Fahrzeuge.

Art. 4 Umfang der Garantie

- 4.1 Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschliesslich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschliesslich Aus- und Einbaukosten.
- 4.2 Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall zu 90% nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers oder nach verfügbaren Marktpreisen erstattet.
- 4.3 Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen (bei garantiepflichtigem Schaden bis max. 2h);
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, sowie Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.
 - c) Kosten für die vom Hersteller für das gedeckte Fahrzeug vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten.
- 4.4 Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- 4.5 Der Garantieanspruch ist pro Schadensfall und Garantiedauer begrenzt auf maximal CHF / EUR 10'000.
- 4.6 Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

Art. 5 Abwicklung der Garantie

- 5.1 Der anspruchsberechtigte Fahrzeugbesitzer hat einen Schaden unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen via Verkäufer und immer vor Reparaturbeginn dem Schadenregulierer zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Nach erfolgter Autorisation durch den Schadenregulierer führt der Verkäufer die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Wird durch schuldhaftes Verhalten diese Obliegenheit durch den anspruchsberechtigten Fahrzeugbesitzer verletzt bzw. die Ermittlung des Eintritts und / oder des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Garantiegeber von der Leistung befreit. Jeglicher Eingriff ohne vorherige schriftliche Freigabe/Autorisation des Schadenregulierers wird weder übernommen noch rückerstattet.

- 5.2.** Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei einem Auslandsaufenthalt), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Schadenregulierers durch eine anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Schadenregulierer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen klar zu ersehen sein. Die zollrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 5.3.** Der Verkäufer/Reparaturbetrieb hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom anspruchsberechtigten Fahrzeugbesitzer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4.** Der Verkäufer/Reparaturbetrieb hat eine online Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten, die Fahrzeugpapiere und den Kostenvoranschlag online via Upload anzuhängen oder zu übersenden.
- 5.5.** Der anspruchsberechtigte Fahrzeugbesitzer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers und / oder des Schadenregulierers zu befolgen.

Art. 6

Garantiedauer

Die New Car Warranty beginnt ab 1. Inverkehrsetzung und endet nach einer Gesamtleistung von 100.000 km ab Erstzulassung oder nach einer Dauer von 24 Monaten, von 100.000 km ab Erstzulassung oder nach einer Dauer von 36 Monaten, von 100.000 km ab Erstzulassung, je nachdem, was zuerst eintritt. Sie verlängert sich nach Ablauf nicht.

Art. 7

Veräusserung

Bei Veräusserung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über.

Art. 8

Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall gelten innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles als verjährt.

Art. 9

Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Art. 10

Meldestelle

Alle Mitteilungen sind ausschliesslich an die Insercle AG, Konkordiastrasse 12, 8032 Zürich, Schweiz, claims@insercle.com zu richten.

Die Mitteilungen des Garantieadministrators erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse des Verkäufers sowie des anspruchsberechtigten Besitzers.

Art. 11

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von CombiFuel Swiss AG in Lachen geltend gemacht werden. Es gilt schweizerisches Recht.

Art. 12

Datenbearbeitung

CombiFuel Swiss AG und Insercle AG (Vertragsverwaltung, Garantieadministrator und Technologie) bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Garantiefällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner können CombiFuel Swiss AG und Insercle AG bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Garantiefallverlauf, einholen.

Art. 13

Auslegung

Die Originalversion dieser Garantiebedingungen ist die deutsche Version. Alle anderen Versionen sind Übersetzungen. Bei unterschiedlichen Auslegungen ist der deutsche Text massgebend.